



EU-Market Integration and Supervision Package

Die 7 wichtigsten Empfehlungen des Bankenverbandes

Berlin, Juni 2026

Wie tragen Banken und Kapitalmärkte zur Wettbewerbsfähigkeit Europas bei?¹

Wettbewerbsfähigkeit ist die Grundlage europäischer Souveränität.

Sie ist Voraussetzung für den Ausbau moderner Infrastruktur, die digitale Transformation, Verteidigungsfähigkeit und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Der Investitionsbedarf ist enorm und erfordert ein Finanzsystem, das dies finanziert – für Europa und für Deutschland. Ein Großteil des Kapitalbedarfs muss privat aufgebracht werden. Starke Banken und ein effizienter Kapitalmarkt leisten hierfür einen unverzichtbaren Beitrag. Sie bringen kapitalsuchende und kapitalgebende Stellen zusammen.

Banken und Kapitalmärkte spielen eine zentrale Rolle.

Sie finanzieren Investitionen, Innovationen und Wachstum und sorgen für die effiziente Allokation von Kapital. Gleichzeitig schöpft der europäische Kapitalmarkt sein Potenzial nicht aus: Er ist fragmentiert, weniger liquide als internationale Vergleichsmärkte und durch komplexe, teilweise inkonsistente Regulierung belastet. Dies erschwert grenzüberschreitende Investitionen und verhindert, dass ausreichend privates Kapital mobilisiert wird.

Was muss das EU-Market Integration and Supervision Package dabei leisten?

Um nicht hinter anderen Wirtschaftsräumen zurückzufallen, müssen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Banken und Kapitalmärkte ihre zentrale Rolle für Wachstum, Innovation und Wohlstand erfüllen können und hierfür gezielt Kapital mobilisieren. Das EU-Market Integration and Supervision Package (MISP) muss daher folgende Voraussetzungen schaffen:

- Einfache und verhältnismäßige Regulierung.
- Hohe Liquidität am Markt und echte Fortschritte bei der weiteren Marktintegration in Europa.
- Klare Rollenverteilung von leistungsfähigen Banken einerseits und effizienten Marktinfrastrukturen andererseits.
- Ein angemessenes Verhältnis von Stabilität, Integrität und Liquidität.

¹ Unser Mitglied Clearstream Europe hat sich an dem Positionspapier nicht beteiligt.

Die 7 wichtigsten Empfehlungen zum MISP²

Den Unterschied zwischen Banken und Markt- infrastrukturen anerkennen

Voraussetzung für kostengünstigere und weniger komplexe Marktinfrastrukturen in Europa ist, dass die klare Rollenverteilung auch vom Rahmenwerk ausgewogen und angemessen berücksichtigt wird.

Post-Trade-Prozesse vereinfachen und harmonisieren

Die Prozesse nach dem Handel müssen weiter vereinfacht werden. Dazu sollten die im Bericht der EZB (AMI-SeCo-SEG) aufgeführten Barrieren beseitigt werden, anstatt neue Berichts- und Transparenzpflichten einzuführen.

Wettbewerbsfähigkeit Europas als Mandat der ESMA einführen

Internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Kapitalmärkte muss ein Leitprinzip auch der Aufsicht sein. Denn die regulatorische Komplexität ist ein zentraler Wettbewerbsnachteil Europas. Daher sollte in der ESMA-VO das neue Mandat verankert werden. Damit wird wettbewerbsfähige Regulierung auch in wettbewerbsfähige Aufsicht übertragen.

Rechtssicherheit stärken

Das MISP verfolgt auch den Vorschlag für eine Finalitätsverordnung. Diese gilt dann unmittelbar. Das sorgt für mehr Rechtssicherheit und Integration.

Innovationen fördern

Das DLT-Pilot-Regime und die Regelung in der MiCAR müssen konsequent weiterentwickelt werden, um zukunftssicher und wettbewerbsfähig zu sein.

Harmonisierungs- maßnahmen für Verwahrstellenpass angehen

Grenzüberschreitende Fondsaktivitäten sollen einfacher werden und damit Integration und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kapitalmarkts stärken. Gezielte Maßnahmen zur Harmonisierung nationaler Zivilrechtsregelungen müssen erfolgen, um den Verwahrstellenpass Wirklichkeit werden zu lassen.

Toolbox der Marktaufsicht smart weiterentwickeln, z.B. durch einen richtigen „No- Action-Letter“

Die schrittweise Zentralisierung sollte auch sinnvolle Aufsichtsmaßnahmen ermöglichen. Ein tiefer Markt entsteht nicht durch zentrale Aufsicht, sondern ein harmonisierter, tiefer Markt braucht eine einheitliche Aufsicht. Also erst harmonisieren, dann Aufsicht zentralisieren.

² Unsere Stellungnahme zum MISP ist abrufbar unter: <https://bankenverband.de/kapitalmarktunion/market-integration-and-supervision-package>.

1 Den Unterschied zwischen Banken und Marktinfrastrukturen anerkennen

Die Fragmentierung der Kapitalmärkte kann durch das MISP abgebaut werden. Wichtig sind kostengünstigere und weniger komplexe Marktinfrastrukturen in Europa. Dabei muss der Unterschied zwischen Banken und Marktinfrastrukturen anerkannt werden. Marktinfrastrukturen sind neutrale, technische Plattformen, die Handel, Clearing und Abwicklung von Finanztransaktionen effizient und anonym ermöglichen, ohne selbst Risiken zu übernehmen. Banken hingegen stehen in direkten Vertragsbeziehungen zu ihren Kunden, verbinden diese über Marktinfrastrukturen mit anderen Marktteilnehmern und tragen dabei häufig eigene Risiken, die Betreiber von Infrastrukturen nicht tragen und auch nicht tragen sollen. Banken ermöglichen so den Zugang zu Handelsplätzen, zentralen Gegenparteien, Zentralverwahrern und Zahlungssystemen.

Daher müssen insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten differenziert angewendet werden, sowohl im Handel („lit“ vs. „dark“ trading) als auch beim Settlement (CSD vs. Internalisierung). Ansonsten werden kostengünstige, effiziente Dienstleistungen verhindert und Liquidität reduziert.



Systematische Internalisierer und Settlement-Internalisierer sind nicht dasselbe!

Systematischer Internalisierer ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das regelmäßig und in organisierter und systematischer Weise Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen betreibt.

Settlement-Internalisierer sind Institute, die Wertpapiergeschäfte für Kunden oder eigene Rechnung außerhalb von Zentralverwahrern (CSD) abwickeln.

Handel: Die Vorschläge im MISP für mehr Transparenz für Systematische Internalisierer müssen auf den Prüfstand gestellt werden.

Systematische Internalisierer haben anders als multilaterale Handelssysteme einen bilateralen und kundenbezogenen Charakter. Daher sind der Nutzen und die Vergleichbarkeit der vorgeschlagenen Aufnahme der fünf besten Geld- und Briefkurse aller teilnehmenden Systematischen Internalisierer in das Consolidated Tape (CT) mehr als zweifelhaft. Ohne erkennbaren Nutzen sollte dieser Vorschlag, der hohe Kosten mit sich bringen wird, nicht weiterverfolgt werden. Der Vorschlag für Art. 2 Abs. 1 Nr. 36b)a)ii) MiFIR-E ist daher zu streichen. Dasselbe gilt für den Vorschlag für Art. 15 Abs. 2 MiFIR-E, wonach Systematische Internalisierer ihre öffentlichen Notierungen unverzüglich aktualisieren müssen, wenn sie einen Auftrag eines Privatkunden zu einem Preis ausführen, der besser ist als der notierte Preis.

Wettbewerbsnachteile für Systematische Internalisierer sind kein Level-Playing-Field.

Keinesfalls dürfen in das MISP Vorschläge Eingang finden, die einen harmonisierten Rahmen für Transparenz und Marktfunktion für multilaterale Handelsplätze und Systematische Internalisierer schaffen. Das verkennt den Unterschied zwischen multilateralen Handelsplätzen, die aufgrund ihrer Anonymität hohe Transparenzanforderungen gewährleisten müssen und Systematischen Internalisierern, die kundenbezogen und bilateral agieren. Unerwünschte Wettbewerbsnachteile für Systematische Internalisierer wären das Ergebnis. Eine effiziente, kostengünstige und auf den Kunden zugeschnittene Lösung würde damit strukturell benachteiligt. Dies würde dem Ziel des MISP, einen wettbewerbsfähigen europäischen Kapitalmarkt zu schaffen, widersprechen.

Nachhandel: Die im MISP vorgeschlagene Preistransparenz für Settlement-Internalisierer gemäß Art. 34 Abs. 9 des CSDR-E sind nicht sachgerecht und daher zu streichen.

Settlement-Internalisierer: Kunden fragen individuelle Dienstleistungen bei Banken an, sogenannte Requests for Proposal (RFPs). Auf diese individuellen Anfragen antworten die Banken mit einem auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittenen Angebot. Dort sind neben dem Leistungsangebot auch die Preise aufgeführt. Diese Offenlegung gegenüber dem Kunden ist ausreichend. Die in Art. 34 Abs. 9 CSDR-E vorgeschlagene allgemeine Offenlegungspflicht würde keinen zusätzlichen Nutzen bringen und ist aus systemischer Sicht nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil: Die Offenlegung von Kosten würde den Wettbewerb beeinträchtigen.

Kostentransparenz für CSDs
Vergleichbarkeit der Kosten herstellen durch einheitliche und verständliche Gebührenordnungen für CSDs.

Mehr Wettbewerb würde dagegen durch die Schaffung von Kostentransparenz für Zentralverwahrer erreicht. Zentralverwahrer müssen verpflichtet werden, einheitliche und verständliche Gebührenordnungen zu veröffentlichen. Zudem muss die Vergleichbarkeit der Kosten zwischen den Zentralverwahrern gewährleistet sein, damit die Gesamtkosten gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Marktes gestärkt werden können. Die derzeit vorgeschlagenen Änderungen der CSDR gehen jedoch nicht auf diesen Punkt ein. Das muss korrigiert werden.

Die Verschärfung der Meldepflichten für Settlement-Internalisierer gemäß Art. 9 Abs. 1 des CSDR-Entwurfs sollten gestrichen werden.

Auch die Verschärfung der Meldepflicht für Abwicklungsinternalisierer in Art. 9 Abs. 1 CSDR-E verkennt die Rolle der Banken. Durch die interne Abwicklung von Handelsgeschäften werden Prozesse verschlankt und Kosten gespart. Mit anderen Worten: Die Internalisierung von Abwicklungsgeschäften dient der Markteffizienz und ist daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Für eine Verschärfung der Meldepflichten besteht daher keine Notwendigkeit. Zudem scheint die neue Regelung auf falschen Annahmen hinsichtlich der Volumina von Abwicklungsinternalisierern zu beruhen. Die Volumenzahlen, die aus einem ESMA-Bericht stammen (TRV Risk Monitor; ESMA50 1949966494 3846), wurden zwar zwischenzeitlich korrigiert.³ Dies hatte aber keine Auswirkungen mehr auf die Vorschläge der EU-Kommission, die bereits im Dezember 2025 vorgelegt wurden. Zudem bestehen weiterhin Zweifel an der Korrektheit der Daten. Die ESMA hat die Marktteilnehmer erst kürzlich erneut zur Settlement-Internalisierung befragt und Daten angefordert. Dieser Bericht steht noch aus.

Ziel: Erhöhung von Liquidität, Effizienz und erleichterter Zugang zum Kapitalmarkt.

³ Der jetzt abrufbare Bericht macht dies mit einer Fußnote kenntlich.

2 Post-Trade-Prozesse vereinfachen und harmonisieren

Barrieren abbauen entlang der Vorschläge der sog. EZB AMI SeCo SEG

Um tiefere EU-Kapitalmärkte zu schaffen, ist der Abbau von bestehenden Barrieren zielführender als weitere Melde- und Transparenzpflichten einzuführen, also weitere Bürokratie. Ein bei der Europäischen Zentralbank angesiedeltes und mit Marktexperten besetztes Gremium hat hierfür praxisrelevante Vorarbeiten geleistet. Die „EZB AMI SeCo SEG“ hat 43 Barrieren identifiziert, die der Schaffung eines harmonisierten europäischen Kapitalmarktes entgegenstehen. In ihrem Bericht *„Remaining barriers to integration in securities post trade services – issues and recommendations“*⁴ zeigt sie Wege für eine effiziente Vereinfachung und Harmonisierung der Post-Trade-Prozesse auf. Soweit hierfür europäische Rechtsakte ursächlich sind, werden diese konkret benannt und Änderungen zur Beseitigung der Barrieren vorgeschlagen. Auch die CSDR wird mehrfach als Ursache genannt. Die Beseitigung dieser Barrieren sollte adressiert werden.



Unsere TOP 5 der zu beseitigenden Barrieren:

1. **Barrieren 1 - 3:** Fehlende Harmonisierung in verschiedenen Rechtsbereichen, wie z.B. im Depot- und Gesellschaftsrecht.
2. **Barriere 4:** Keine ausreichende Freiheit bei der Wahl des CSD (Art. 49 CSDR).
3. **Barriere 8:** Es fehlt eine „Golden Source“ für Informationen über wertpapierbezogene Daten (SRD).
4. **Barriere 9:** Emittenten liefern schlechte Datenqualität in uneinheitlichen Formaten in die Intermediärskette (SRD).
5. **Barriere 12:** Der Anwendungsbereich der SRD ist zu eng.

Ziel: Senkung von Transaktionskosten und Steigerung der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte.

⁴ Abrufbar auf der [Homepage der EZB](#).

3 Die Wettbewerbsfähigkeit Europas muss Mandat der ESMA sein

Die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Kapitalmärkte hängt stark von den regulatorischen Rahmenbedingungen und der aufsichtsrechtlichen Umsetzung ab. Wettbewerbsfähigkeit muss die Regulierung und das aufsichtliche Handeln prägen. Analog zur Praxis der britischen FCA sollte die ESMA systematisch berücksichtigen, wie ihr Handeln das langfristige Wachstum, die Attraktivität und die globale Position der EU-Wirtschaft und ihrer Kapitalmärkte beeinflusst.

Wettbewerbsfähigkeit als Mandat der ESMA und frühe Einbindung von Marktteilnehmern kann zusätzliche Hürden und unnötige Bürokratie vermeiden.

Wie kann dies erreicht werden? Ergänzend zur klassischen Kosten-Nutzen-Analyse sollte für die Arbeiten der ESMA ein EU-Wettbewerbsfähigkeitstest verpflichtend eingeführt werden, um die Auswirkungen aufsichtlichen Handelns auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Kapitalmärkten in der EU als auch international zu bewerten. Marktteilnehmer sollten daher rechtzeitig eingebunden werden (bspw. als stimmrechtslose Mitglieder im Board oder analog der Advisory Groups bei der EZB). Neue zusätzliche Hürden und unverhältnismäßige Bürokratie durch aufsichtliches Handeln könnten so verhindert werden.

Vorgaben für Produkte oder erzwungene Konsolidierung wirken hingegen kontraproduktiv. Echte Wettbewerbsbedingungen führen zu einem attraktiven Produktangebot und marktseitiger Konsolidierung.

Ziel: Regulierungs- und Aufsichtsinstrumente müssen den politischen Wettbewerbszielen der Savings and Investments Union folgen.

4 Rechtssicherheit und Integration der Märkte stärken

Der Vorschlag, die Finalitätsrichtlinie durch eine Finalitätsverordnung (Settlement Finality Regulation – SFR) zu ersetzen, ist richtig. Dies wird zur weiteren Harmonisierung in der EU führen. Die Einbeziehung der DLT-Technologie macht das Rahmenwerk zudem zukunftssicher. Beide Elemente sind daher unverzichtbar für die mit dem MISP angestrebte Vertiefung der EU-Kapitalmärkte. Allerdings besteht noch Klarstellungs- und Ergänzungsbedarf.

Für Systeme aus Drittstaaten muss eine EU-weit einheitliche Registrierung möglich sein.

Kernregelungen müssen präzise und abschließend normiert sein.

Ein Level-Playing-Field für Drittstaatsensysteme und EU-Systeme liegt im Interesse Europas, um einen einheitlichen Schutz in der EU zu gewährleisten und Rechtsunsicherheiten und Schutzlücken zu vermeiden. Zudem muss der Schutz für Drittstaatsensysteme und ihrer Teilnehmer mit dem für EU-Systeme gleichwertig sein. Dies sichert europäischen Marktteilnehmern den weiteren Zugang zu internationalen Märkten.

Die zentralen Regelungen zum Schutz von über Systemen abgewickelten Transaktionen (bspw. Unwiderruflichkeit der im System eingegangenen Aufträge, insolvenzrechtlicher Schutz) müssen eindeutig und präzise geregelt werden. Hier muss nachgeschärft werden, damit die direkt geltende Verordnung die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet.



Unsere TOP 3 der klarzustellenden Begriffe:

1. **„System“** – Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 SFR-E: Es muss klargestellt werden, dass der Begriff „System“ neben Systemen zur Abwicklung von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen auch das Clearing durch von Transaktionen umfasst.
2. **„Übertragungsauftrag“** – Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a SFR-E): Die Möglichkeit im Wege delegierter Rechtsakte neue Arten von Vermögenswerten in den Schutz der SFR einzubeziehen muss auf Vermögenswerte beschränkt bleiben, die in einem regulierten Umfeld verwendet werden (z. B. MiCAR, DLT-Pilot-Regime).
3. **„Verbuchung“** – Artikel 2 Abs. 1 Nummer 22 SFR-E: Es muss klargestellt werden, dass eine „Verbuchung“ auf einer DLT keine zusätzliche Spiegelung in einem zentralen Register erfordert. Mit anderen Worten: Der konstitutive Charakter der Aufzeichnung auf der DLT muss gewährleistet sein.

Die Zulassung von Drittstaaten Systemen und die Einbeziehung indirekter Teilnehmer muss abschließend in der SFD für die gesamte EU geregelt werden.

Die Möglichkeit der Zulassung von Drittstaaten-Systemen und der Einbeziehung indirekter Teilnehmer darf nicht – wie im aktuellen Entwurf vorgesehen – den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Dies führt zu Fragmentierung und Rechtsunsicherheiten gerade auch für europäische Marktteilnehmer.

Ziel: Modernisierte, harmonisierte Schutzregeln und gleichwertiger Schutz für Drittlandsysteme sowie Teilnehmer.

5 Innovationen fördern

Im DLT-Pilotregime sollten Schwellenwerte deutlich angehoben oder gestrichen werden. Das steigert die Praxistauglichkeit.

Klare Regeln für gleiche Wettbewerbsbedingungen aller Marktteilnehmer sind unabdinglich.

Beaufsichtigung und Meldezuständigkeit gehören in eine Hand: zur zuständigen Aufsichtsbehörde.

Doppelstrukturen und unnötige Bürokratie sind zu vermeiden.

Äquivalenzregelungen für Cross-Border-Emissionen von Multi-Issuance-Stablecoins schaffen.

Das **DLT-Pilotregime** war und ist ein wichtiger Baustein bei der Erprobung neuer innovativer Technologien, wie der Distributed Ledger Technology (DLT). Die Begebung von Finanzinstrumenten auf der DLT ist in der Praxis angekommen. Daher ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich auf alle MiFID-Finanzinstrumente auszuweiten. Noch wichtiger ist die vorgeschlagene Erweiterung der Obergrenze für die Teilnahme an der Sandbox von 6 Milliarden Euro auf 100 Milliarden Euro, um die Pilotregelung noch stärker in der Praxis zu etablieren. Noch besser wäre es, die Schwellenwerte ganz zu streichen.

Für Kreditinstitute kann das DLT-Pilotregime allerdings erst dann praxisrelevant werden, wenn das Prinzip eines Level-Playing-Fields durchgesetzt wird. Derzeit ist kein Kreditinstitut unter dem DLT-Pilotregime registriert. Ursache hierfür sind unklare Vorgaben. So ist z.B. nicht eindeutig geregelt, dass für Kreditinstitute bestimmte Beschränkungen des DLT-Pilotregimes bei der Kreditvergabe nicht gelten. Klargestellt werden müsste u.a., dass Kreditinstitute als DLT-SS (Settlement System) oder DLT-TSS (Trading and Settlement System) agieren können, auch wenn sie reine Kredite gewähren, die nicht mit Wertpapierdienstleistungen in Zusammenhang stehen.

Die **MiCAR** ist ein weiterer zentraler Baustein, um diese neuen Entwicklungen zu fördern und digitalen Innovationen einen verlässlichen Rechtsrahmen zu geben. Die vorgeschlagenen Änderungen für Kryptowerte stärken die Marktintegrität, den Anlegerschutz und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Marktes und sind daher zu begrüßen.

Den Vorschlägen im MISP fehlt es aber an einer durchgängigen Meldesystematik: Kryptowerte-Dienstleister (CASPs) werden von der ESMA beaufsichtigt und melden an diese. Kreditinstitute unter MiCAR werden von den nationalen Behörden beaufsichtigt, sollen aber an die ESMA melden. Das ist inkonsistent. Es muss eindeutig geregelt werden, dass Meldungen konsequent nur an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen. Nur so lässt sich die Aufsicht effizienter gestalten. Weitere Anpassungen der MiCAR sind Gegenstand eines eigenständigen Reviews.

Auch bei **Multi-Issuance-Stablecoins** besteht weiterhin erheblicher Klärungsbedarf. Bislang fehlt ein klarer Rahmen für grenzüberschreitende Emissionsstrukturen. Eine Äquivalenzregelung für Emissionen in Drittstaaten mit gleichwertigen Regelungen verhindert regulatorische Arbitrage und sichert gleichzeitig Finanzstabilität. Dies würde nicht nur bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigen, sondern auch zu einem konsistenten und belastbaren regulatorischen Umfeld beitragen.

Ziel: Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU-Kapitalmärkte und des Level-Playing-Field für alle Marktteilnehmer bei neuen Technologien.

6 Der Vorschlag zum Verwahrstellenpass muss nachgeschärft werden

Die Einführung eines EU-Verwahrstellenpasses ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung zu mehr Marktintegrität.

Gezielte Harmonisierung in zentralen Bereichen (u.a. in nationalen Zivilrechtsregelungen) notwendig.

Im Detail muss aber noch nachgeschärft werden: Der Verwahrstellenpass muss rechtssicher, aufsichtlich kohärent und operativ belastbar ausgestaltet werden. Der gegenwärtige Vorschlag muss überarbeitet werden. Er benötigt klare Zuständigkeiten und Haftungsregeln, eine verlässliche, koordinierte und kohärente Aufsicht sowie gezielte Maßnahmen zur Harmonisierung nationaler Zivilrechtsregelungen. Dem Vorschlag fehlen zudem praxistaugliche Informations- und Kontrollprozesse um den Verwahrstellenpass Wirklichkeit werden zu lassen.

Ziel: Steigerung der Marktintegration und Verbesserung des Anlegerschutzes.

7 Toolbox der Marktaufsicht smart weiterentwickeln

Der Erfolg des MISP hängt maßgeblich davon ab, wie wirksam die Anpassung der 14 zentralen Kapitalmarkt-Rechtsakte gelingt. Nur durch den Abbau von Barrieren und der Schaffung besserer Wettbewerbsbedingungen kann ein integrierter und global wettbewerbsfähiger Kapitalmarkt entstehen. Keinesfalls darf eine **(Teil-)Zentralisierung der Aufsicht** zu mehr Bürokratie und Kosten für die beaufsichtigten Infrastrukturen und ihre Nutzer führen.

Mehr europäische Aufsicht darf nicht zu mehr Bürokratie und Kosten führen.

Eine europäische Marktaufsicht ist nicht der Kern, sondern nur eine Facette des MISP. Sie kann nicht der Ausgangspunkt, sondern nur das Ergebnis umfassender strategischer Kapitalmarktreformen sein. Die politische Debatte über den Vorschlag zur Marktaufsicht darf daher die inhaltliche Auseinandersetzung über die anderen kapitalmarktrelevanten Rahmenwerke nicht blockieren.

ESMA braucht Befugnis für „No-Action-Letter“.

Ein wirksamer „No-Action-Letter“ schafft regulatorische Flexibilität in besonderen Situationen, vermeidet Marktverwerfungen durch unklare regulatorische Anforderungen und schützt die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte.

Ziel: Keine Steigerung von Kosten und Bürokratie.

Herausgeber:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28

10178 Berlin

Deutschland

Lobbyregister-Nr. R001458

EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97

USt-IdNr.: DE201591882

Kontakt:

kontakt-presse@bdb.de

+49 30 1663-0

bankenverband.de

Inhaltlich verantwortlich:

Themengruppe Kapitalmärkte

Dr. Stefanie Heun, Leiterin Kapitalmärkte

René Lorenz, Director